



# Änderungen in der Kindertagespflegeverordnung

---

## **Hintergrund und Entstehung der beschlossenen Änderungen:**

Im Vordergrund der Änderungen der Kindertagespflegeverordnung stand das Ziel, die organisatorischen und die finanziellen Bedingungen für die Kindertagespflege zu verbessern und die ständige Abnahme der Anzahl aktiver Kindertagespflegepersonen aufzuhalten und möglichst umzukehren. Die in Folge des Krieges in der Ukraine massiv gestiegenen Kosten für Energie und Lebenshaltung haben die Notwendigkeit, möglichst schnell deutliche Verbesserungen in der finanziellen Ausstattung der Kindertagespflegepersonen zu erreichen, noch dringender werden lassen.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sozialbehörde entschieden, die Kindertagespflegeverordnung in einem zweischrittigen Verfahren zu ändern: Zunächst werden eine deutliche Verbesserung der finanziellen Ausstattung und die verbindliche Einführung der Qualifizierungsstandards nach dem QHB sowie einige andere kurzfristig wirksame Verbesserungen umgesetzt. In einem zweiten Schritt sollen dann komplexere organisatorische Verbesserungen wie die Regelung der Vertretung sowie der Randzeitenbetreuung folgen.

Mit Beschluss des Senats am 11.04.2023 wurde der erste Schritt der Änderungen der Kindertagespflegeverordnung beschlossen. Die Änderungen treten am 01.05.2023 in Kraft.

Um die erhöhten Förderbeträge zu erhalten, müssen Sie nichts tun. Die Maizahlung der Tagespflegegelder enthält bereits die neuen Beträge. Die vorhandenen Bewilligungsbescheide werden nicht angepasst. Sollten Sie dennoch einen neuen Bescheid benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Tagespflegebörse. Durch die neuen Tagespflegegeldsätze kann es evtl. zu Änderungen bei Ihrer Einstufung bei der Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung kommen. Bitte wenden Sie sich zur Abklärung diesbezüglich an Ihre Krankenkasse bzw. Rentenversicherung.

## **Die Änderungen im Überblick:**

### **1. Anhebung des Erziehungsgeldes in allen Qualifikationsstufen**

Bei der Erhöhung des Erziehungsgeldes wurde eine Orientierung am Mindestlohn vorgenommen. Dieser soll in der Qualifikationsstufe 1 dann erreicht werden, wenn eine Kindertagespflegeperson in Vollauslastung betreut. Von einer Vollauslastung wird dann ausgegangen, wenn im Elementar- oder Hortbereich im Durchschnitt 4,5 Kinder und im Krippenbereich 4 Kinder zeitgleich betreut werden.

Das Erziehungsgeld für die Qualifikationsstufe 3 orientiert sich für diejenigen, welche in Vollauslastung betreuen, am Tarif eines Erziehers bzw. einer Erzieherin (TVöD SuE, S8a, Stufe 1, vom 01.04.2022 bis 31.12.2022).

Das Erziehungsgeld für die Qualifikationsstufe 2 berechnet sich aus dem Entgelt für die Qualifikationsstufe 1 plus  $\frac{1}{3}$  des Abstandes zum Entgelt für die Qualifikationsstufe 3.

Bei den Entgeltsätzen für die Betreuung in TPK/E/H 10 und teilweise in TPK/E/H 20 wurde die Orientierung am Mindestlohn durchbrochen, diese wurden analog den anderen Entgeltsätzen gesteigert und liegen damit wie bisher proportional deutlich über den anderen Entgeltsätzen. Grund hierfür ist die große Nachfrage bei gleichzeitig geringem Angebot bei diesen vornehmlich in den Randzeiten vorkommenden kurzen Betreuungszeiten.

Durch die Orientierung am Mindestlohn steigt das Erziehungsgeld im Elementar- und Hortbereich prozentual höher an, als im Krippenbereich, weil hier die Ausgangswerte deutlich niedriger waren. Der Abstand in den Entgeltsätzen zwischen Elementar- und Hortbereich auf der einen und Krippenbereich auf der anderen Seite entsteht zukünftig nur noch aufgrund der unterschiedlichen Berechnung der Vollaustattung mit 4,5 bzw. 4 Kindern.

### Steigerung des Erziehungsgeldes:

| Leistungsart    | Erziehungsgeld nach Qualifikationsstufe je Kind und Monat |          |        |          |          |        |          |          |        |
|-----------------|---|----------|--------|----------|----------|--------|----------|----------|--------|
|                 | 1   |          |        | 2        |          |        | 3        |          |        |
|                 | alt   | neu      | Diff.  | alt      | neu      | Diff.  | alt      | neu      | Diff.  |
| <b>TPK 50</b>   | 400,43 €  | 587,01 € | 46,59% | 503,76 € | 673,22 € | 33,64% | 691,70 € | 845,66 € | 22,26% |
| <b>TPK 40</b>   | 311,43 €  | 456,56 € | 46,60% | 391,83 € | 523,62 € | 33,63% | 537,99 € | 657,73 € | 22,26% |
| <b>TPK 30</b>   | 244,70 €  | 358,73 € | 46,60% | 307,86 € | 411,42 € | 33,64% | 422,72 € | 516,79 € | 22,25% |
| <b>TPK 25</b>   | 200,21 €  | 293,50 € | 46,60% | 251,86 € | 336,61 € | 33,65% | 345,84 € | 422,83 € | 22,26% |
| <b>TPK 20</b>   | 136,34 €  | 199,87 € | 46,60% | 167,94 € | 224,45 € | 33,65% | 230,56 € | 281,89 € | 22,26% |
| <b>TPK 10</b>   | 72,26 €   | 105,93 € | 46,60% | 87,25 €  | 116,61 € | 33,65% | 115,29 € | 140,96 € | 22,26% |
| <b>TPE/H 50</b> | 308,00 €  | 521,79 € | 69,41% | 387,51 € | 598,42 € | 54,43% | 532,07 € | 751,69 € | 41,28% |
| <b>TPE/H 40</b> | 239,56 €  | 405,83 € | 69,41% | 301,40 € | 465,44 € | 54,43% | 413,85 € | 584,65 € | 41,27% |
| <b>TPE/H 30</b> | 188,23 €  | 318,87 € | 69,40% | 236,82 € | 365,70 € | 54,42% | 325,15 € | 459,37 € | 41,28% |
| <b>TPE/H 25</b> | 154,02 €  | 260,92 € | 69,40% | 193,76 € | 299,21 € | 54,42% | 266,03 € | 375,85 € | 41,28% |
| <b>TPE/H 20</b> | 104,99 €  | 177,86 € | 69,40% | 129,18 € | 199,47 € | 54,42% | 177,35 € | 250,56 € | 41,28% |
| <b>TPE/H 10</b> | 55,90 €   | 94,70 €  | 69,40% | 67,10 €  | 103,61 € | 54,42% | 88,69 €  | 125,30 € | 41,28% |

Leistungsarten: TPK = Kindertagespflege Krippe, TPE/H = Kindertagespflege Elementar/Hort, Die Zahlen stehen für die Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche.

### 2. Anhebung der Sachkostenpauschale 1 (SK 1)

Um die in 2022 zu verzeichnenden Preissteigerungen für Waren des täglichen Gebrauchs und vor allem für Energie aufzufangen, werden die SK 1 und der entsprechende Bestandteil der Sachkosten in der SK 2 einmalig um den Wert der durchschnittlichen Inflationsrate des Jahres 2022 von 6,9 Prozent angehoben. Zusätzlich wird zur Erleichterung von Investitionen bei der Neugründung und Instandhaltung einer Kindertagespflegestelle ein Sockelbetrag von 16,66 Euro pro Kind und Monat auf die SK 1 aufgeschlagen. Dieser Wert leitet sich aus angenommenen Investitionskosten von 1.000,- Euro pro Kind über den Zeitraum von fünf Jahren, welche auf die SK 1 umgelegt wurden, ab. Die SK 1 wird weiterhin jährlich um den Veränderungswert des Verbraucherpreisindex (VPI) des Vorjahres des Statist. Bundesamtes gesteigert.

### Neuanpassung Sachkostenpauschale 1 je Kind und Monat

| Leistungsart in Stunden pro Woche | SK 1     |          | Steigerung |
|-----------------------------------|----------|----------|------------|
|                                   | aktuell  | neu*     |            |
| TPK / TPE / TPH 50                | 188,05 € | 217,69 € | 15,76 %    |
| TPK / TPE / TPH 40                | 171,09 € | 199,56 € | 16,64 %    |
| TPK / TPE / TPH 30                | 149,01 € | 175,96 € | 18,08 %    |
| TPK / TPE / TPH 25                | 143,83 € | 170,42 € | 18,49 %    |
| TPK / TPE / TPH 20                | 104,57 € | 128,45 € | 22,84 %    |
| TPK / TPE / TPH 10                | 64,01 €  | 85,09 €  | 32,94 %    |

\*) SK 1 von 09/2022, erhöht um Inflationsrate 2022 i.H.v. 6,9 % und monatl. Sockelbetrag von 16.66 Euro

### 3. Anhebung des Mietkostenzuschusses in der Sachkostenpauschale 2 (SK 2)

Die SK 2 setzt sich aus der SK 1 zuzüglich eines Mietkostenzuschusses zusammen. Da insbesondere die Büro- und Gewerbemieten in den vergangenen Jahren jedoch weit überproportional über den im VPI enthaltenen Waren gestiegen sind, wird der Mietkostenzuschuss in der SK 2 ausgehend vom Anfangssatz 2014 einmalig um die Steigerung der Büromieten seit 2014 um 44,8 Prozent angehoben. Die Staffelung des Mietkostenzuschusses nach Leistungsart wird aufgehoben. Die SK 2 wird weiterhin jährlich um den Veränderungswert des Verbraucherpreisindex (VPI) des Vorjahres des Statistischen Bundesamtes gesteigert.

#### Neuberechnung des Mietkostenzuschusses (MKZ)

| Leistungsart in Stunden pro Woche | MKZ 2014 | MKZ neu  | Steigerung* |
|-----------------------------------|----------|----------|-------------|
| TPK / TPE / TPH 50                | 80,36 €  | 116,39 € | 44,83 %     |
| TPK / TPE / TPH 40                | 80,36 €  | 116,39 € | 44,83 %     |
| TPK / TPE / TPH 30                | 80,36 €  | 116,39 € | 44,83 %     |
| TPK / TPE / TPH 25                | 53,04 €  | 116,39 € | 119,44 %    |
| TPK / TPE / TPH 20                | 40,19 €  | 116,39 € | 189,60 %    |
| TPK / TPE / TPH 10                | 40,18 €  | 116,39 € | 189,67 %    |

\*) Steigerung um den Wert der Büromietenentwicklung von 2014 bis 2022. Die Staffelung des MKZ nach Leistungsarten wird aufgehoben; daher entsteht die überproportionale Steigung bei TP 10, 20 und 25.

#### Neuanpassung Sachkostenpauschale 2 je Kind und Monat - (SK 1 + MKZ)

| Leistungsart in Stunden pro Woche | SK 1 neu* | Mietkostenzuschuss (MKZ) neu** | SK 2 aktuell | SK 2 neu*** | Steigerung SK 2 |
|-----------------------------------|-----------|--------------------------------|--------------|-------------|-----------------|
| TPK / TPE / TPH 50                | 217,69 €  | 116,39 €                       | 278,44 €     | 334,08 €    | 19,98 %         |
| TPK / TPE / TPH 40                | 199,56 €  | 116,39 €                       | 261,49 €     | 315,95 €    | 20,83 %         |
| TPK / TPE / TPH 30                | 175,96 €  | 116,39 €                       | 239,40 €     | 292,34 €    | 22,12 %         |
| TPK / TPE / TPH 25                | 170,42 €  | 116,39 €                       | 203,49 €     | 286,81 €    | 40,95 %         |
| TPK / TPE / TPH 20                | 128,45 €  | 116,39 €                       | 149,78 €     | 244,84 €    | 63,47 %         |
| TPK / TPE / TPH 10                | 85,09 €   | 116,39 €                       | 109,22 €     | 201,48 €    | 84,47 %         |

\*) SK 1 von 09/2022, erhöht um Inflationsrate 2022 i.H.v. 6,9 % und monatl. Sockelbetrag von 16.66 Euro

\*\*) MKZ 2014 erhöht um Mietpreisentwicklung für Büroflächen in Hamburg von 2014 bis 2022

(statista GmbH) und Vereinheitlichung

\*\*\*) Summen jeweils aus SK 1 neu und MKZ neu

### 4. Verbindliche Einführung des Curriculums des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) sowie verbindliche Regelung der Aufstiegsfortbildung

Nachdem im Rahmen der Teilnahme Hamburgs am Bundesprogramm ProKindertagespflege die Qualifizierung von neuen Kindertagespflegepersonen im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) vom Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes auf das Curriculum des „Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) umgestellt wurde, wird dieses nun in der Verordnung als verbindlich festgeschrieben. Hamburg passt seine Standards hierdurch den bundesweit etablierten Qualitätsstandards in der Ausbildung von Kindertagespflegepersonen an.

Die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung erhöht sich von 45 auf 160 Unterrichtseinheiten zuzüglich 80 Stunden Praktikum und 100 Selbstlernunterrichtseinheiten und stellt damit die neue Voraussetzung für die Qualifikationsstufe 1 dar. Daran schließt die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung von nochmals 140 Unterrichtseinheiten und 40 Selbstlernunterrichtseinheiten als Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsstufe 2 an. Die Anforderungen zur Erreichung der Qualifikationsstufe 3 ohne pädagogische Berufsausbildung werden verbindlich mit der erfolgreichen Teilnahme an der insgesamt 1.400 Unterrichtseinheiten umfassenden Aufstiegsfortbildung im Rahmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg finanzierten Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflege festgeschrieben.

Für Sie als bereits tätige Kindertagespflegepersonen ändert sich durch die neuen Qualifikationsanforderungen nichts. Sie bleiben in Ihrer bisherigen Qualifikationsstufe, erhalten aber selbstverständlich die erhöhten Tagespflegegeldsätze. Die geänderten Anforderungen gelten für neue Kindertagespflegepersonen.

#### **5. Einführung einer Anleitungspauschale für die Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen der Qualifizierung nach QHB**

Für die Betreuung der im Rahmen der Grundqualifizierung verbindlichen vierzig stündigen Praktika angehender Kindertagespflegepersonen in einer bereits bestehenden Kindertagespflegestelle wird eine Anleitungspauschale von 100 Euro als Anreiz und Aufwandsentschädigung eingeführt. Diese neue Anleitungspauschale erhalten die Kindertagespflegepersonen je aufgenommenen Praktikantin bzw. aufgenommenem Praktikanten. Hierfür stellen Sie bitte einen Antrag über Ihre Kindertagespflegebörse. Das Formular hierfür wird derzeit erstellt. Mit der Anleitungspauschale erhalten Sie eine Entschädigung für den Mehraufwand der Praktikumsbetreuung. Die Anleitungspauschale wird ausschließlich für solche Praktikantinnen und Praktikanten gezahlt, welche im Rahmen der Grundqualifizierung gemäß QHB betreut werden.

Außerdem wird die Aufnahme eines Praktikanten bzw. einer Praktikantin als neuer Punkt unter den Mitteilungspflichten gegenüber der bezirklichen Kindertagespflegebörse aufgenommen. Dieses gilt für alle Praktikantinnen und Praktikanten, die sie in Ihrer Kindertagespflegestelle aufnehmen und betreuen; auch solche, die keine Grundqualifizierung gemäß QHB absolvieren. Bitte teilen Sie der für Sie zuständigen Kindertagespflegebörse den Namen der Person und den Zeitraum, in dem diese das Praktikum bei Ihnen absolviert, mit.

#### **6. Verlängerung der betreuungsfreien Zeit von vier auf fünf Wochen<sup>1</sup> (25 Tage) pro Jahr**

Die betreuungsfreie Zeit, für welche das Tagespflegegeld weitergezahlt wird, erhöht sich von vier auf maximal fünf Wochen je Jahr. Die betreuungsfreie Zeit bleibt weiterhin mit den Eltern abzustimmen.

#### **7. Anpassungen aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben sowie redaktionelle Änderungen**

Aufgrund der entsprechenden Novellierung des SGB VIII wird der zweideutige Begriff der Tagespflege in der KTagPfIVO konsequent durch den eindeutigen Begriff der Kindertagespflege ersetzt.

---

<sup>1</sup> Bei einer Fünftagewoche.

Darüber hinaus werden einige redaktionelle und klarstellende Änderungen z.B. hinsichtlich des ggf. für die Eignungsfeststellung neuer Kindertagespflegepersonen zu erbringenden ärztlichen Attests in der Kindertagespflegeverordnung vorgenommen und die Erwartungen an die Erste-Hilfe-Kenntnisse der Kindertagespflegepersonen an die aktualisierten Anforderungen der Unfallkasse Nord angepasst. Für Sie ergeben sich hieraus keine Änderungen.

### **Gegenseitige Vertretung in Großtagespflege**

Eine weitere Neuregelung, für die es keiner Änderung in der Kindertagespflegeverordnung bedurfte, ist die Vergütung der gegenseitigen Vertretung innerhalb einer Großtagespflegestelle. Dieses soll gegen Vorlage eines Attestes vom Arzt bzw. mit Zustimmung der betreuungsfreien Zeit durch die Kindertagespflegebörsen zukünftig möglich sein. Die Vergütung erfolgt gemäß der bewilligten Leistungsart des Kindes und der Qualifikationsstufe der vertretenden Kindertagespflegeperson. Die bestehenden Regelungen zur maximalen Betreuungskapazität sind einzuhalten. Nähere Informationen hierzu werden in Kürze zur Verfügung gestellt.